

## **B E S C H L U S S**

der 8. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland  
auf ihrer 7. Tagung  
zum

### **"Menschenrechtsübereinkommen zur Biomedizin"**

Die Synode begrüßt, daß einige ihrer in Halle im Jahre 1994 eingebrachten Bedenken zum "Menschenrechtsübereinkommen zur Biomedizin" (vormals Bioethik-Konvention) des Europarates im nun vorliegenden Entwurf Eingang gefunden haben. Sie stellt jedoch fest, daß nicht alle Einwände ausreichend berücksichtigt worden sind.

Für die notwendige Konkretisierung der Konvention durch Protokolle besteht die Synode darauf, daß der Schutz der Würde des Menschen und die Menschenrechte oberster Grundsatz bleiben müssen. Im eigenen Verantwortungsbereich müssen für Gesetzgeber und Regierung der Bundesrepublik Deutschland die besonderen Erfahrungen aus der deutschen Geschichte und die in den Voten der EKD und des Diakonischen Werkes vorgetragene Grundsätze leitend sein.

Auch in einem Bereich, in dem wissenschaftlicher Fortschritt und Hilfe für die Menschen mit wirtschaftlichen Interessen eng verknüpft erscheinen, muß eine "Ethik der Barmherzigkeit" alle Entscheidungen bestimmen. So darf Forschung an nichteinwilligungsfähigen Personen - beispielsweise Dementen, Kleinstkindern, geistig Behinderten und Sterbenden - grundsätzlich nicht gestattet sein.

Die Synode bittet die Gemeinden, durch intensive Aufklärung zur Diskussion in Kirche und Gesellschaft einzuladen und die Gewissen zu schärfen, auf diesem schwierigen Gebiet verantwortlich zu handeln.

Angesichts der unterschiedlichen europäischen Traditionen bittet die Synode den Rat, in weiteren Gesprächen mit den Kirchen Europas theologische Grundlagen für künftige Stellungnahmen zu diesem Problembereich zu schaffen.

Die Synode dankt den deutschen Mitgliedern der parlamentarischen Versammlung des Europarates und der Bundesregierung für ihr festes Einstehen für Regelungen im Sinne unseres Grundgesetzes und des christlichen Menschenbildes. Sie bittet Bundesregierung und Bundestag dem "Menschenrechtsübereinkommen zur Biomedizin" erst zuzustimmen, wenn die Bedenken ausgeräumt sind und Rechtswege vorgesehen sind, um die Regelungen des "Menschenrechtsübereinkommens" durchzusetzen.

Borkum, den 7. November 1996

Der Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche in Deutschland  
S c h m u d e